Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Dchs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 288.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 30 Merz 1801. Viertes Quartal. Den 9 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 7. Merz.

(Fortsetzung.)

Der Decretsvorschlag, der der Gemeinde Oesch, Ct. Leman, zu Handen ihres Armenguts für einen verkauften Berg, die Einregistrirungsgebühr nachläßt, wird in neue Berathung genommen, und hierauf zum Dekrete erhoben. (S. dasselbe S. 1140.)

Folgender Antrag eines Mitglieds wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Unter die liberalen, von Weisheit und aufgeklärtem Patriotism eingegebenen Artikel der neueren republikanischen Verfassungen, gehört unstreitig jener — der die Stellvertretter der Nation berechtiget, Fremden, welche sich um die Republik und um die Menschheit verdient gemacht haben, das Bürgerrecht zu ertheilen. Auch die helvetische Gesezgebung von 1798, nahm diesen Grundsaz an... Wenn bisdahin derselbe und so manche andere, an die Stelle einer engherzigen, weder dem Geiste der Zeiten, noch den Bedürfnissen der Nation angemessenen Politik, getretene Grundsätze... den zarten Pflanzen eines fremden Himmelsstrichs gleich, Blüthen- und Fruchtelos unter uns stunden; wenn seit drey Jahren Helvetiens Bürgerregister, eines einzigen Namens, den Verdienst um Wissenschaft und Vaterland in sie aufnehmen ließ (des Pr. Tralles) sich freuen können: so sind es die Unbill der Zeiten allein, und die Stürme, die noch immer auf wogendem Meere, die Wiege der Republik herumschleudern, die der Blüthen Entwiklung und der Früchte Gedeihen hinderten.

Die Stürme werden vorübergehen: durch neuen Wohlstand, durch Biederkeit und Sittlichkeit wird Helvetiens Volk das Auge des Menschenfreundes wieder an sich ziehen; mit gedoppeltem Interesse wird er das Volk beobachten, welches eine Weile durch, das Opfer aller Verderbnisse des Zeitalters geworden, aber nie aufgehört hat, einer wahren, d. i., auf Gerechtigkeit gegen Alle gegründeten Freyheit, werth zu seyn.... Diese trostvolle Zukunft wird der Moment seyn, in welchem Ausländer von Kopf und Herz, reich an Talenten und Kenntnissen, Helvetiens Bürger zu heissen, und in welchem Helvetiens Representanten, diesen sichersten aller Reichthümer ihrem Lande zu erwerben, sich gleichmäßig zum Ruhme rechnen werden.

Diesen Zeitpunkt des Friedens und der Ruhe aber, darf ich nicht abwarten, um Ihnen B. G., anzutragen, einen Mann mit Helvetien auf immer zu verbinden, der während unseren Stürmen, sich nicht als müßigen Zuschauer, sondern als warmen, theilnehmenden, und durch unsere Leiden tief verwundeten Freund gezeigt hat.

Joh. Georg Ebel der Arzt ist es, dessen Wunsch, in die Zahl der helvetischen Bürger aufgenommen zu werden, ich Ihnen vortrage.

Schon als Schriftsteller durch sein „Handbuch für „Reisende durch die Schweiz" und durch seine „Schil„derung der Gebirgsvölker vom Canton Appenzell" zwey Werke von anerkanntem Werthe und die Früchte mühsamer Reisen, und genauer von der reinsten Wahrheitsliebe geleiteten Beobachtungen in bald allen Gegenden der Schweiz, um unser Vaterland sehr verdient, hat der edle Mann sich die Liebe und die Verehrung jedes patriotischen Helvetiers, durch seine Theilnahme an unseren revolutionären Schiksalen erworben, welche er aus dem zwar entfernten, aber leider noch immer so wichtigen Standpunkt — der Hauptstadt Frankreichs — beobachtete, und seiner Beobachtungen Resultate, als Unterricht, Warnung und Leitung, seinen Freunden in der Schweiz mittheilte.

Es ist ein Theil dieser vertrauten Correspondenz, aus den der Revolution unmittelbar vorhergegangenen Mona-

ten Okt., Nov. und Dec. 1797, vor einiger Zeit in einem helvetischen Tagblatte bekannt gemacht worden. Erlauben Sie, daß ich aus diesen gedrukten Fragmenten hinwieder einige Fragmente hier aushebe. (Sie finden sich im Schw. Republikaner Bd. 3. N. 98, 99 und 100.)

B. Gesezgeber! Jedes Wort das ich weiter zur Empfehlung meines Freundes hinzufügen würde, wäre Beleidigung für ihn, wäre Beleidigung für Sie.

Ich trage Ihnen folgenden Dekretsvorschlag vor:

Der gesezgebende Rath

In Erwägung, daß das Gesez vom 29. Weinmonat 1798, der Gesezgebung das Recht vorbehalten hat, Fremden, welche sich um die Republik oder die Menschheit verdient gemacht haben, durch ein Dekret das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen, ohne an den durch die Constitution bestimmten Zeitraum gebunden zu seyn;

In Erwägung der Verdienste des B. Joh. Georg Ebel um Helvetien — beschließt:

Dem B. Joh. Georg Ebel, der Arzneykunde Doktor, von Frankfurt an der Oder, ist das helvetische Bürgerrecht ertheilt.

Man schreitet zur Wahl eines neuen Mitglieds in den gesezgebenden Rath, an Meinrad Suters Stelle, der seine Ernennung ausschlug.

Vorgeschlagen sind:

Camenzind, Präs. der Muniz. zu Gersau.
Grafenried, Exrepresentant.
Beßler, Exrepresentant.
Unterstatthalter Meyer von Urseren.
Pelis, vom Leman.
Von Flue, Exsenator.

B. Grafenried, gewesenes Mitglied des gr. Raths, wird durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zum Mitglied des gesezgebenden Raths erwählt.

Auf den Antrag der Finanzcommißion wird das Geschäft wegen Robasacco's und Medeglia's Gütertheilung der Polizeycommißion überwiesen.

Die Finanzcommißion berichtet über die Ratifikation einiger Güterverkäuffe im Distrikt Murten. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die gleiche Commißion räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räthe! Zwey und zwanzig Bürger von Ober-Rifferschweil, Distr. Metmenstetten, Ct. Zürich, wünschten ihre etwa 70 bis 75 Jucharten haltende und in 24 Gerechtigkeiten bestehende Allment unter die Eigenthümer derselben vertheilen zu dürfen. Sie, die Petenten, besitzen 11 1/4 dieser Gerechtigkeiten. Ihrem Begehren widersetzen sich aber die Besitzer von 10 2/9 Gerechtigkeiten, alldieweil sich hingegen die Eigenthümer von 2 1/4 Gerechtigkeiten neutral verhalten. Ihr erstes Theilungsbegehren gieng eigentlich auf die gänzliche Verstücklung dieser eigenthümlich besitzenden Allment, und deren Vertheilung unter die sämtlichen Rechtsamenbesitzer. Bey dem gegen dieses Vorhaben gefundenen Widerstand aber, sind sie es auch zufrieden, daß die ganze Allment in zwey verhältnißmäßig gleiche Theile getheilt werde, wovon dann der einte ihnen zur weitern Vertheilung, der andre aber ihrer Gegenparthey zur fernerer Benutzung des Weidgangs zu überlassen wäre.

In dieses auf das Gesez vom 15. Christm. 1800 gegründete, und demselben gemäß eingerichtete Begehren, könnte zwar der gesezgebende Rath wohl von nun an eintreten, wenn nicht der §. 1. desselben, die Vorlegung der Theilungsacte selbst verlangte, und die förmliche Ausfertigung des Projekts, zu dessen Genehmigung und der schriftlichen Beysetzung der zu erhaltenden Sanction, schlechterdings nothwendig wäre. Der gesezgeb. Rath will Sie daher einladen, B. Vollz. Räthe, den Petenten wissen zu lassen, daß sie, so viel ihrer die Theilung verlangen, ein förmliches Theilungsprojekt abfassen, und solches an den gesezgebenden Rath gelangen lassen sollen. Vorerst doch soll solches den nicht zu dieser Theilung einwilligenden Bürgern zu nachmahliger Eingabe ihrer auf dieses bestimmte Projekt gerichteten Weigerungsgründe, mitgetheilt werden, und sie gehalten seyn, diese ihre Weigerungsgründe inner 8 Tagen, von erhaltener Mittheilung an, dem Unterstatthalter zur weitern Versendung einzugeben. Inner gleicher Zeitfrist haben sich auch, die sich neutral verhaltenden Bürger bestimmt zu erklären: ob sie der vorgeschlagenen Theilung beytreten wollen oder nicht?

Bey dem Anlasse glaubt der gesezgebende Rath, Ihnen B. Vollz. Räthe anzeigen zu sollen, daß in einer der eingereichten Schriften bemerkt wird, daß die dortige Pfarrey eine 25te Gerechtigkeit genossen habe; daß aber wegen des fernern Besitzes derselben weiter keine Meldung geschieht. Sie wollen daher auch über diese Pfarrgerechtigkeit Erkundigung einziehen lassen, und wegen der etwann dafür erfoderlichen Zustimmung zu dem Theilungsprojekte, der betreffenden Behörde das angemessene auftragen. Da aber die herannahende gute Jahrszeit alle Beschleunigung erfodert, so belieben Sie zugleich zu veranstalten, daß das Vorhaben der Petenten möglichst wenig aufgehalten werde.

Die Finanzcommißion räth zur Ratifikation der 12

Juch. Wiesen, der Rosenbisang genannt, im C. Solothurn (vergl. S. 1143, 44) für 9136 Fr.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die Munizipalitätencommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Der 58. §. des Munizipalitätsgesetzes schreibt vor:

„Die Munizipalitäten besorgen ferner die vormundschaftliche Polizey, die Einsetzung und Entlassung der Vormünde oder Vögte und Curatoren, die Leitung ihrer Verhandlungen als solche, überhaupt die Rechte und Pflichten der Vogtsconstituenten nach den bisherigen Gesetzen über diesen Gegenstand."

Von dieser allgemeinen Regel bildet der 59. §. in Betreff der Mehrjährigen eine Ausnahme, indem er festsezt: „Wenn ein Mehrjähriger als Verschwender oder als blödsinnig bevogtet und verruffen werden soll, so muß die Munizipalität dem Distriktsgericht die Anzeige davon machen; diesem einzig kommt es dann zu, nach hinlänglich eingezogenen Berichten die Bevogtung zu erkennen, jedoch unter Vorbehalt der Weiterziehung vor das Cantonsgericht."

Im 60. §. endlich ist vorgeschrieben: „Daß die Vogtswahlen, welche durch die Munizipalitäten geschehen, von dem Distriktsgericht genehmiget werden müssen."

Nun trug sich in der Gemeinde Freyburg folgender Fall zu: Ein Majorenner wurde gerichtlich bevogtet; aus welchem gesetzlichen Grund und ob vor oder nach der Erscheinung des Munizipalitätsgesetzes solches geschah, ist nicht angegeben. Dieser Bevogtete meldete sich bey der Munizipalität um vogtlos zu werden. Die Munizipalität untersuchte sein Begehren, forderte die demselben sich widersetzenden Verwandten des Bevogteten auf, die gesetzlichen Gründe zu Fortsetzung der Bevogtung zu bescheinigen, und da sie solches unterließen und die Munizipalität keine fernern Gründe zur Fortdauer der Bevogtung zu finden glaubte, so erkennte sie ihn vogtlos.

Dieser Beschluß der Munizipalität wurde aber von dem Distriktsgericht kaßiert, und nun langt die Munizipalität der Gemeinde Freyburg mit einer Petition ein, in welcher sie, zu Vermeidung künftiger Competenzstreitigkeiten und der für das Ansehen der Behörden und für die Individua, die solche betreffen, nachtheiligen Folgen, die Einfrage thut: Welcher Behörde, ob der Munizipalität oder dem Distriktsgericht, nach dem Gesetz vom 13. Horuung 1799 die Wiedereinsetzung eines ex capite des 59. §. gerichtlich Bevogteten in seinen ehevorigen Stand zustehe?

Die Munizipalität der Gemeinde Freyburg sucht die Beantwortung dieser Frage zu Gunsten der Munizipalitäten theils aus dem wörtlichen Inhalt des §. 58 theils aus der Verbindung der folgenden 59. und 60. §. mit demselben herzuleiten.

Nach dem erstern §., so wie auch nach §. 60 und 61 bemerkt sie, stehe den Munizipalitäten die vormundschaftliche Polizey überhaupt, unter welcher das Bevogtungs- und Entvogtungsrecht allbereits mitbegriffen sey, zu; und diese Befugniß sey ihnen auch ausdrücklich zugesichert, da ihnen namentlich die Einsetzung und Entlassung der Vormünder und Curatoren übertragen sey. Dieser Paragraph bilde sofort eine allgemeine Regel, die allenthalben Platz greiffe, wo das Gesetz keine Ausnahme statuire.

Nun mache freylich der §. 59 eine Ausnahme, allein diese Ausnahme beziehe sich bloß auf das Recht der Bevogtung in einem gegebenen Fall, keineswegs aber auf das der Entvogtung; mithin bleibe dieses in allen Fällen unter der Regel, da jede Ausnahme stricte müsse interpretiert werden und die Regel in dem nicht ausgenommenen Fall bekräftige; welcher Erklärungsart übrigens noch zu statten komme, daß sehr leicht zu begreiffen sey, wie in einer freyen Verfassung die Beraubung der Freyheit eines Individuums unter strenge Formen zu bedingen sey; aber schwer zu begreiffen wäre, daß die Wiedererlangung der verlornen Freyheit der nemlichen Strenge der Formen unterworffen seyn sollte.

So scheinbar diese Gründe auf den ersten Anblick seyn mögen, so glaubt Ihre Munizipalitätscommission, welcher Sie B. G. die Untersuchung dieser Petition austrugen, dennoch nicht, daß es diejenigen seyen, von welchen der wahre Sinn des Art. 59 abgeleitet werden müsse, sondern sie haltet davor, der Grundsatz: daß jede Verbindlichkeit unter den gleichen Formen aufgelöst werden müsse, wie solche eingegangen worden, müsse insbesonders rücksichtlich auf die Competenz der im Staat aufgestellten Behörden von allgemeiner Gültigkeit seyn, und niemals, wenn man einmal nicht die so nothwendige Unterordnung der Gewalten zerstören wolle, könne es einer untern Behörde zustehen, dasjenige zu lösen, was eine höhere Behörde, kraft habender gesetzlicher Competenz, gebunden hat.

Dieser Entwicklung zufolge ist nach den Begriffen Ihrer Commission der Sinn des Gesetzes vom 13. Hor-

nung 1799 rücksichtlich auf den vorgelegten Fall kein anderer als der: Daß so wie nach dem Art. 59 die Munizipalitäten bloß die Befugniß haben, dem Distriktsgericht die Bevogtung eines Majorennen vorzuschlagen, ihnen ebenfalls lediglich die Befugniß zustehe, auf die Entvogtung eines solchen bey dem Distriktsgericht anzutragen, da denn übrigens, in nicht entsprechendem Fall, so wie wenn es um die Verhängung der Bevogtung selbst zu thun ist, dem Bevogteten das Recht offen steht, die Erkanntnuß des Gerichts vor das Cantonsgericht zu ziehen; ein Weg, der der Munizipalität der Gemeinde Freyburg, und dem Ihrer Commißion unbekannten Individuum, das diese Angelegenheit betrift, noch dermal offen steht, wenn anders nicht örtliche Formen sich dagegen setzen.

Begründet also auf den Satz, daß die von einem Distriktsgericht gesetzlich verhängte Bevogtung von keiner niederern Behörde könne aufgehoben, und daß dieser Akt unter den gleichen Formen aufzulösen sey, unter denen er verhängt worden, trägt Ihre Commißion darauf an, über die Petition der Munizipalität der Gemeinde Freyburg weiter nichts zu verfügen, sondern solche lediglich ad acta zu legen.

Die Pet. Commißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. B. Steber, Bezirksgerichtschreiber zu Erlenbach, C. Oberland, solizitirt 1) seine seit dem 10. Juli 1798 fällige Gerichtschr. Besoldung, auf deren Abschlag er mehr nicht als 24 Ld'or empfangen hat; welche Summe selbst mit seinen für das Bureau gemachten Anslagen, und dem Unterhalt seiner Substituten in keinem Verhältniß stehet. 2) Laut Rechnungen, die sich aber nicht bey der Petition befinden, die Bezahlung einer seit dem Frühling 1798 ausstehenden Ansprache an den Staat von 607 Fr. 2 bz. — Beydes um so viel dringender und schleuniger, da bey diesem beträchtlichen Ausstand, seine Wirthschaft leidet, und er seinerseits von seinen Gläubigern um Bezahlung angefochten wird. 3) Verlangt er zu wissen: ob er laut erhaltenem Befehl von dem Obereinnehmer, schuldig sey, die von den acht übrigen Notarien des Niedersimmenthals ausfertigenden unterpfändlichen Contrakten in sein führendes Distrikts-Hypotheken-Manual einzuschreiben, als wofür er einen eigenen Substitut unterhalten muß, oder aber: ob die Contrahenten, wie an andern Orten geschieht, ihn tarifmäßig dafür bezahlen sollen?

Die Pet. Commißion rathet an, die beyden erstern Gegenstände dieser Zuschrift der Vollziehung, den leztern aber der Civilcommißion zur Untersuchung zu überweisen. Angenommen.

2. Nach Sage des Petenten, Caspar Meyers, Maurer zu Wohlen Distr. Sarmenstorf Cant. Baden, kann nach dem dasigen Gemeindsreglement inner ihrem Bezirk kein Burger, der nicht eine halbe Gerechtigkeit an dem gemeinen Gut besizt, ein Haus bauen. Die Folge hiervon sey, daß die reichern Bürger mit ihrem ausschließlichen Baurecht zum Nachtheil der ärmern Gewinn und Gewerb treiben, und darum mancher ärmere Bürger, ungeachtet er Liegenschaften hinter der Gemeinde besizt, aus Mangel eines Hauses seine Gemeinde verlassen müsse. Der Petent bittet um Dispensation von diesem Reglement und Bewilligung eines Hausbaues auf seinem eigenthümlichen Land, mit so viel grösserer Zuversicht, da er mannigfaltige ähnliche Bewilligungen von den ehmaligen Räthen anführt. Die Pet. Commission glaubt, das nimmer aus dem Aug zu verlierende aud. et alt. pars erheische vor allem aus den fördersamen Gegenbericht von der Gemeinde Wohlen und schlägt zu dem Ende vor, die Petition der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

(Die Forts. folgt)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 19. Februar.

Der Vollziehungsrath — In Erwägung, daß die Güterschatzungen, nach welchen die Abgaben von 1798 und 1799 entrichtet werden sollten, entweder gar nicht oder größtentheils unrichtig gemacht, und folglich auch die erwähnten Abgaben nicht nach dem Willen des Gesetzes vom 17. Weinmonat 1798 bezahlt worden,

beschließt:

Art. 1. Die für 1798 und 1799 entrichteten Abgaben sind nur als auf Abrechnung bezahlt anzusehen.

Art. 2. Die endliche Abrechnung über die Abgaben für die beyden erwähnten Jahre, worunter auch die ausserordentliche Kriegssteuer und die Steuer für die verheerten Cantone mitbegriffen ist, soll nach den für 1800 zu machenden oder zu berichtigenden Schatzungen geschehen. Bey dieser Abrechnung soll der Abzug der speziel-hypothecirten Schulden und zwar in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Weinmonat 1798 gestattet seyn.

Folgen die Unterschriften.